

## Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - Lernförderung

nach § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II bzw. § 3 AsylbLG

Der/Die Antragsteller/in ist Leistungsempfänger/in von		
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II)	<input type="checkbox"/> Sozialhilfe (SGB XII)	
<input type="checkbox"/> Wohngeld	<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag	<input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
Legen Sie diesem Antrag eine Kopie Ihres entsprechenden aktuellen Bewilligungsbescheides bei. Sofern eine der o.g. Leistungen erst beantragt wurde, ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.		

### I. Von Antragsteller/in auszufüllen

<b>Angaben zum Antragsteller</b>		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Adresse (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		
Telefon/Handy		

<b>Angaben zum Kind, für das die Lernförderung beantragt wird</b>		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Name der Schule		Jahrgangsstufe

(Für jedes Kind ist bei Bedarf ein eigener Antrag auszufüllen)

### Folgende Unterlagen werden zum Antrag benötigt:

- **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bestätigung der Lehrkraft** (siehe Rückseite)
- **aktuelle Notenübersicht** (oder Kopie des letzten Zeugnisses, sofern nicht älter als 2 Monate)
- **Bestätigung der nachhilfgebenden Person bzw. des nachhilfgebenden Instituts** (Kostenvoranschlag, Angaben zur Art des Unterrichts: Gruppen- oder Einzelunterricht)
- bei Nachhilfe durch Privatpersonen: → **Nachweis über die Eignung der Person als Nachhilfelehrer/in** (z.B. Zeugnis, Immatrikulationsbescheinigung oder Ähnliches)

### Hinweise:

Leistungen für die Lernförderung können frühestens ab Ersten des Monats der Antragstellung bewilligt werden. Sofern die Kosten bereits vor Antragstellung von Ihnen bezahlt wurden, ist eine Erstattung unsererseits nicht sichergestellt. Achten Sie daher stets darauf, den Antrag rechtzeitig per Mail ([bildung-teilhabe@augzburg.de](mailto:bildung-teilhabe@augzburg.de)), Fax (0821/324-9542) oder Post an das **Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung, Sachgebiet 3.3, Metzplatz 1, 86150 Augsburg** zu schicken.

Eine Lernförderung kann gewährt werden, wenn dies notwendig ist, um die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe zu gewährleisten, ein ausreichendes Leistungsniveau zu schaffen oder die wesentlichen Lernziele zu erreichen. **Sie dient jedoch nicht der bloßen Hausaufgabenbetreuung oder Notenverbesserung.**

### Entbindung von der Schweigepflicht:

Für eventuelle Rückfragen des Amtes für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung bei der Prüfung des Anspruchs auf Lernförderung entbinde ich die unter der umseitigen Ziffer II. genannte/n Lehrkraft/Lehrkräfte von Ihrer Schweigepflicht. Meine Einwilligung in die Weitergabe von Daten (durch die Entbindung der unter II. genannten Person von der Schweigepflicht) habe ich freiwillig gegeben. Sie kann verweigert oder jederzeit gegenüber dem Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung widerrufen werden. Dies hat zur Folge, dass die Schule die für die Prüfung des Anspruchs auf Lernförderung erforderliche Eignung und Erforderlichkeit einer ergänzenden angemessenen Lernförderung nicht bestätigen kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Vertreters

**II. Von der Schule auszufüllen (bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten an das Amt für Soziale Leistungen)**

Zur Prüfung, ob eine Lernförderung gewährt werden kann, ist eine Einschätzung des Lehrers/der Lehrerin nötig, ob eine Lernförderung angesichts der aktuellen schulischen Leistungen notwendig ist und ob eine Nachhilfe geeignet wäre, eben diese Leistungsdefizite zu beheben und die wesentlichen Lernziele zu erreichen. **Eine Lernförderung dient nicht der bloßen Hausaufgabenbetreuung oder Notenverbesserung.**

Es besteht Bedarf für eine Lernförderung (Nachhilfe) in folgenden Fächern:

Fach 1:		aktueller Notendurchschnitt:
im Umfang von	Stunden/Woche für einen Zeitraum von	Monaten
Fach 2:		aktueller Notendurchschnitt:
im Umfang von	Stunden/Woche für einen Zeitraum von	Monaten
Fach 3:		aktueller Notendurchschnitt:
im Umfang von	Stunden/Woche für einen Zeitraum von	Monaten

**Hinweis: 1 Stunde (= 60 Min.) pro Woche und Fach über einen Zeitraum von maximal 6 Monaten entspricht dem aus pädagogischer Sicht in aller Regel notwendigen und erforderlichen Umfang. Sofern mehr als 2 Stunden in einem Fach befürwortet werden, benötigen wir eine Begründung (siehe Begründungsfeld).**

Hiermit bestätige ich, Frau/Herr	(Name der Lehrkraft), dass
<p>die Lernförderung erforderlich ist, weil</p> <input type="checkbox"/> die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe gefährdet ist. <input type="checkbox"/> der Schulabschluss (auch der QA) gefährdet ist. <input type="checkbox"/> die Leistungen in den oben genannten Fächern mangelhaft oder ungenügend sind. <input type="checkbox"/> die wesentlichen Lernziele (z.B. verlangte Rechen-, Lese- und Schreibkompetenzen) nicht erreicht werden. <input type="checkbox"/> der Schüler an einer Nachprüfung teilnehmen wird. <input type="checkbox"/> der Schüler aufgrund von Unfall/Krankheit in einen nicht eigenständig aufzuholenden Rückstand geraten ist. <input type="checkbox"/> ein anderer Grund vorliegt ( <b>Begründung erforderlich</b> ).	
<p>Sofern eine Nachhilfe gegeben wird, besteht eine positive Einschätzung zum Erreichen der Versetzung bzw. der wesentlichen Lernziele: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Ist die Leistungsschwäche aufgrund von Fehlverhalten des Schülers entstanden? <input type="checkbox"/> ja (<b>bitte begründen</b>) <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Sind sämtliche kostenlosen schulischen Angebote (sofern diese bestehen) ausgeschöpft? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Begründung (sofern Platz nicht ausreichend, bitte separates Schreiben beilegen):</b>